

Die Satzung der Gesellschaft für Rationelle Energieverwendung e. V.

Der Verein ist unter der Steuernummer 02525061659 beim FA Kassel I (34012 Kassel) als gemeinnützige Organisation anerkannt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "GESELLSCHAFT FÜR RATIONELLE ENERGIEVERWENDUNG" mit dem Zusatz "e.V."
 2. Sitz des Vereins ist Kassel.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zielsetzungen

1. Die Gesellschaft für Rationelle Energieverwendung e.V. bezweckt unter Ausschluss eines eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Förderung von Maßnahmen von Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz.
2. Zu ihren **Aufgaben** gehören insbesondere:
 - Die Förderung von Energiesparmaßnahmen, z.B. von Maßnahmen zur Einsparung von Primärenergie wie, sowie von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.
 - Unterstützung von Gesetzgebung, Verwaltung und Forschung bei der Förderung rationeller Energieverwendung.
 - Die Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Beratung auf dem Gebiet der Wärmeschutztechnik und beim Einsatz energiesparender, umweltfreundlicher Anlagen.
 - Aufklärung und Beratung über mess- und regeltechnische Verfahren im Zusammenhang mit der Energieeinsparung.
 - Herausgabe von Informationen zur Energieeinsparung über geeignete Medienkonzepte.
3. Die Gesellschaft bearbeitet Fragen rationeller Energieverwendung in fachorientierten Arbeitskreisen innerhalb des Vereins. Diese Tätigkeit kann regional und überregional auch in Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Organisationen und Institutionen bei der Ausrichtung von Seminaren, Ausstellungen und Publikationen erfolgen. Darüber hinaus wollen sich der Verein und seine Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch an Forschungsvorhaben zur rationellen Energieverwendung und Nutzung neuer Energiesparsysteme beteiligen.

Die vorgenannten Zwecke werden ausschließlich und unmittelbar unter gemeinnützigen

Gesichtspunkten im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft für Rationelle Energieverwendung e.V. können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft (Beitrittserklärungen) sind vom Bewerber schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Sinne des § 9 Nr. 2 der Satzung einstimmig unter Ausschluss des Rechtsweges. Der Beitritt darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.
4. Mitglieder können Einzelpersonen, Verbände, Behörden und Unternehmen sein, die bereit und in der Lage sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Einzelpersonen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder gewählt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen bei juristischen Personen.
 - b. durch Austrittserklärung.
 - c. durch Streichung aus der Mitgliedsliste im Falle von Beitragsrückständen, wobei die Streichung einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 9 Nr. 2 der Satzung voraussetzt.
 - d. durch Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 9 Nr. 2 der Satzung.
 - e. durch Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens bei juristischen Personen.
6. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft erfolgen.
7. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat der Ausscheidende keinen Anspruch auf das Vermögen oder etwaige Leistungen des Vereins. Eine Auseinandersetzung ist ausgeschlossen. Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder werden durch die Kündigung nicht berührt. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den während der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr entstandenen Verbindlichkeiten. Bei Austritt endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres, bei Konkurseröffnung oder bei Vergleichseröffnung mit dem Eröffnungstage.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.
 - b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der nachgeordneten Organe nachzukommen sowie den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
 - c) alle zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und fristgerecht zu erteilen.
 - d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge fristgemäß zu zahlen.
-

§ 6 Deckung der Kosten

1. Die Aufwendungen des Vereins werden durch Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge gedeckt; hinzu kommen Spenden und Zuwendungen.
 2. Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zum Rechnungsprüfer gewählt werden. Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfung erfolgt für den Verein kostenlos.
-

§ 7 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Beirat.
 2. Die Mitwirkung in den Organen des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Für das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
-

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung

mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. In Erweiterung dieser Tagesordnung sind Beschlüsse über Anträge eines Mitglieds nur zulässig, wenn solche Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung den übrigen Mitgliedern durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt werden können. Auf die Form- und Fristenfordernisse der Einberufung und der Tagesordnung kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder zu einer Versammlung erschienen sind und sich die einfache Mehrheit für eine Behandlung des Antrages ausspricht. Eine Beschlussfassung ist jedoch in diesem Fall nur einstimmig möglich.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied auf der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden geleitet. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - c. Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliederbeiträge,
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Wahl des Rechnungsprüfers,
 - g. Satzungsänderungen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen zu § 12 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 9 Nr. 2 der Satzung zu unterzeichnen. Allen Mitgliedern sind Durchschriften zuzusenden. Die Niederschrift ist für die Mitglieder verbindlich, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins Widerspruch erhoben wird.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern, die bestimmte Ressorts in der Vereinsführung übernehmen.
3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten durch den Ersten und Zweiten Vorsitzenden. Der Erste und der Zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten; er hat jedoch den anderen über alle Erklärungen zu unterrichten.

4. Der Vorstand leitet den Verein. Er setzt Arbeitskreise zur Bearbeitung der fachspezifischen Vereinsaufgaben ein.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, hiervon mindestens einer Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Für die Einberufung einer Vorstandssitzung ist keine Form vorgeschrieben. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 48 Stunden einschließlich Sonn- und Feiertagen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
-

§ 10 Die Geschäftsführung

1. Der Vorstand betraut ein Vorstandsmitglied mit der Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gebunden. Bei außergewöhnlichen Maßnahmen und Ausgaben hat er eine Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen.
 2. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins wird von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verein kann darüber hinaus Kontaktstellen unterhalten, die Arbeiten der Geschäftsstelle unterstützen.
-

§ 11 Der Beirat

Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes sowie zur Koordination der fachspezifischen Arbeitskreise im Verein wird ein Beirat aus den Obleuten der Arbeitskreise und gegebenenfalls weiteren sachverständigen Personen gebildet. Der Beirat soll darüber hinaus Anregungen für die Vereinsarbeit geben und Aufgaben erledigen, die ihn vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung übertragen werden. Die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Beirates, die nicht Obmann eines Arbeitskreises sind, erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung

1. Änderungen der Satzung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen sind vorher schriftlich den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf bei Beschlussfassung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Hier gilt für die endgültige Beschlussfassung die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke des Umwelt- und Klimaschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden lediglich die Gegenstände zurück, die sie dem Verein zum Gebrauch überlassen haben.

Stand: März 2009

Weitere Informationen:

Gesellschaft für Rationelle Energieverwendung e.V. (GRE)
gre@gre-online.de, Internet: www.gre-online.de